

LED Warnsystem für Feuerwehr

90001



LED Warnsystem

FEUERWEHR / EINSATZ

(in Spiegelschrift)

für die Sonnenschutzblende in ihrem PKW ●

Besser als jeder Dachaufsetzer.

Sofort Einsatzbereit, muss nicht programmiert werden.

Leichtes Anbringen im Fahrzeuginneren, mit Klettverschluss an der Sonnenschutzblende sichern.

Mehr Aufmerksamkeit und Sicherheit durch LED´s.

Erkennbarkeit bei Tag und bei Nacht.

Kein Herunterfallen möglich.

Keine Schäden auf dem Fahrzeugdach durch den Magneten des herkömmlichen Aufsetzers.

Für jedes Fahrzeug geeignet.

Technische Daten:

Abmessungen ca. 31,0 x 9,0 x 2,5 cm

12 Volt über Zigarettenanzünder, 3m
Spiralkabel

LED Schriftfarbe: **ROT - sehr hell**

Gehäusefarbe: **SCHWARZ**

LED´s durch Plexiglasscheibe, leicht mattiert,
geschützt.

Schrifthöhe: 50mm

Lieferumfang:

LED-Warnsystem

Spiralkabel mit Stecker für Zigarettenanzünder

Befestigungsmaterial

**KEIN KLEBEN, KEIN BOHREN UND KEIN
SCHRAUBEN.**

Nicht im Bereich der StVO zugelassen.

Käufer ist für die Einhaltung selbst Verantwortung.

Auszug aus StVZO
Bau- und Betriebsvorschriften

§ 49a Absatz 51

Nach § 49a Abs. 1 dürfen an Kfz und ihren Anhängern nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen, wozu auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel zählen, angebracht sein. Die Gruppe der Leuchtstoffe umfasst fluoreszierende, phosphoreszierende und selbstleuchtende Stoffe. Welche Sicherungsmittel für liegengebliebene Kfz mitgeführt werden müssen, ist in § 53a festgelegt. Aufgrund der geltenden Vorschriften dürfen andere lichttechnische Einrichtungen nur im Falle des rechtfertigenden Notstandes (§16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) am Kfz angebracht sein. Dabei muss in jedem Einzelfall geprüft und beurteilt werden, ob die Voraussetzungen von § 16 OWiG erfüllt sind.

Diese Vorschrift lautet wie folgt:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist die Gefahr abzuwenden.

Wir übernehmen kein Gewähr.

Preis: 150,00 EUR

zzgl. 19 % UST /Versand

Auch als DRK EINSATZ lieferbar

